Bundesrat Drucksache 15/1/93
23.02.93
VP - AS - In - R - U
10 Seiten

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)

Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

VP 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. ist Befüller, wer als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses in einen Tankcontainer einbringt oder einbringen läßt."'

Ausgeliefert am 23. FEB. 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Als Befüller nach § 9 Abs. 2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn kommt in wörtlicher Auslegung dieses Begriffs derjenige in Betracht, der den Tankcontainer tatsächlich befüllt. Das kann auch ein Arbeitnehmer sein. Wegen der hohen Verantwortung, die mit dem Befüllen von Tankcontainern verbunden ist, sollte aber die Befüllerpflicht eine Unternehmerpflicht sein. Selbst wenn der Unternehmer die verantwortliche Erfüllung dieser Pflicht im Rahmen von § 9 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz delegiert, bliebe die Aufsicht durch den Unternehmer als bußgeldbewehrte Unternehmerpflicht (§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz) bestehen.

VP 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 nach Buchstabe a (§ 5 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

'a_1) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.'

Begründung:

§ 5 Abs. 4 Satz 2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) bestimmt, daß Ausnahmen von dieser Verordnung im Wege des Verwaltungsaktes höchstens für die Dauer von drei Jahren zugelassen werden dürfen. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wird darin nicht eine Vorschrift gesehen, die es verbietet, nach Ablauf von drei Jahren die Ausnahmezulassung in ihrer Gültigkeit zu verlängern. Diese Rechtsauffassung macht die Regelung über die Befristung in § 5 Abs. 4 Satz 2 GGVE überflüssig, weil die Befristung einer Ausnahmezulassung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz gestützt werden kann.

VP 3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 11 Abs. 2 die Worte
"am 1. März 1993"
durch die Worte
"am 1. April 1993"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung wird voraussichtlich erst im März 1993 in Kraft treten.

U 4. Zur Anlage Nr. 5 und 66 (Rn. 3 und 601)

In der Anlage

Bei Annahme von Ziff. 4 entfällt Ziff. 5

a) ist in Nummer 5 nach Buchstabe g folgender Buchstabe g_1 einzufügen:

'g_1) Der für innerstaatliche Beförderungen geltende Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Güter, die

a) insgesamt mehr als 1 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 601 Ziffer 17 Buchstabe a) I bzw. IV oder

(noch Ziff. 4)

b) insgesamt mehr als 5 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 601 Ziffer 17 Buchstabe a) I und II bzw. IV und V oder

c) insgesamt mehr als 100 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 601 Ziffer 17 Buchstabe a) I,II und III enthalten,

sind von der Beförderung ausgeschlossen."'

b) ist in Nummer 66 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Ziffer 17 wird wie folgt geändert:

aa) Die innerstaatlichen Regelungen im Buchstaben a erhalten folgende Fassung:

"I) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD)
1,2,3,7,8-Penta-CDD
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF)
2,3,4,7,8-Penta-CDF

II) 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD
1,2,3,7,8-Penta-CDD
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF
2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF

III) 1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF
1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF

(noch Ziff. 4)

IV) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin (TBDD)
1,2,3,7,8-Penta-BDD
2,3,7,8-Tertabromdibenzofuran (TBDF)
1,2,3,7,8-Penta-BDF

V) 1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD
1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD
1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD
1,2,3,7,8-Penta-BDF."

bb) In Buchstabe c wird das Wort

"Hexachloräthan"

gestrichen.'

Begründung:
Die bestehende Regelung der Dioxin- und Furan-Grenzwerte für ein Verbot der Beförderung von Gütern mit der Eisenbahn trägt der neuen Dioxinverordnung nicht Rechnung. Nachdem neue, toxikologisch gesicherte Daten über zahlreiche Vertreter dieser Stoffgruppe verfügbar sind, soll die mit BR-Drucksache 45/93 vorgelegte Dioxinverordnung unter Berücksichtigung der o.g. 17 polychlorierten und 8 polybromierten Dibenzodioxine und -furane beschlossen werden. In dieser Verordnung wird nunmehr ein Grenzwert für 17 polychlorierte und 8 polybromierte Dibenzodioxine und -furane festgelegt. Entsprechend werden die hierzu geltenden Regelungen aus der Gefahrstoffverordnung, an denen sich die Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) zuvor angelehnt hat, gestrichen. Zur Vereinheitlichung der nationalen Vorschriften darf deshalb die Regelung der GGVE nicht von derjenigen des Chemikalienrechts abweichen. Durch entsprechende Änderung der Rand-Nrn. 3 (7) und 601 Ziffer 17 Buchstabe a wird dies sichergestellt.

VP In

5. Zur Anlage Nr. 5 und 66 (Rn. 3 und Rn. 601)

Entfällt bei Annahme der Ziff. 4

a) Zur Anlage (Rn. 3)

In der Anlage ist in Nummer 5 nach dem Buchstaben g folgender Buchstabe g_1 einzufügen:

'g_1 Der für innerstaatliche Beförderungen geltende Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Güter, die mehr als 0,002 mg/kg (ppm) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent enthalten, sind von der Beförderung ausgeschlossen."'

b) Zur Anlage (Rn. 601)

In der Anlage ist in Nummer 66 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Ziffer 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die nur für innerstaatliche Beförderungen geltenden Angaben (= linke Spalte) gestrichen.

bb) In Buchstabe c wird das Wort
"Hexachloräthan"
gestrichen.

cc) Bemerkung 2 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung (= linke Spalte der Bemerkung) wird wie folgt gefaßt:

"Wegen 2,3,7,8-TCDD Toxizitätsäquivalent siehe Rn. 3 Abs. 7."'

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Anpassung an die für die Gefahrgutverordnung Straße vorgesehene Änderung der dortigen Randnummern 2002 Abs. 14 und 2601 Nr. 17.

VP 6. Zur Anlage Nr. 80 (Rn. 701)

In der Anlage ist die Nummer 80 zu streichen.

Begründung:

Zur besseren Verständlichkeit sollte die Fußnote beibehalten werden; sie erläutert den Begriff der "Lagerung" im Einklang mit der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter enthaltenen Legaldefinition der Beförderung.

VP 7. Zur Anlage Nr. 153 und 154 (Rn. 1730 und 1750)

In der Anlage sind die Nummern 153 und 154 zu streichen.

Begründung:

Zur Erleichterung des Vollzugs sollte der Hinweis auf die im Verkehrsblatt 1989 S. 778 bekanntgegebene deutsche Übersetzung der entsprechenden Abschnitte der Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation beibehalten werden. Es soll auch weiterhin allein diese deutsche Übersetzung dieser Empfehlungen verbindlich bleiben. In Einzelfällen ist der sachliche Inhalt der englischen Fassung nicht völlig identisch.

VP 8. Zur Anlage Nr. 156 (Rn. 1801 Abs. 3)

In der Anlage ist in Nummer 156 im Verzeichnis II Klasse 8 Abschnitt "Allgemeine Sammelbezeichnungen" in der Eintragung "Ätzende oder schwach ätzende flüssige Stoffe, nicht entzündbar oder mit einem Flammpunkt über 55° C" in Spalte (b) nach der Angabe

"und 66 unter b) und c);"

die Angabe

"61 b) und c)[1];"

einzufügen;

sowie auf der Seite unten die Fußnote

"[1)] Gilt nur für innerstaatliche Beförderungen."

anzufügen.

Begründung:

Lösungen von Natriumchlorid sind gegenwärtig Stoffe der Klasse 5.1 Ziffer 4 Buchstabe c, Kennz.-Nrn. 50/1908. Durch die Änderung Nr. 90 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb werden diese Lösungen mit mehr als 5 % aktivem Chlor in die Klasse 8 Ziffer 61 b) eingereiht. Dieser Stoff wird in großen Mengen in Tanks befördert. Um zu vermeiden, daß diese Stoffe ohne Angabe von Kennzeichnungsnummern in Tanks befördert werden, ist die vorgesehene Änderung, die auch international einzubringen ist, notwendig.

AS 9. Zur Anlage Nr. 162 (Anhang X)

In der Anlage Nr. 162 Buchstabe j sind im Anhang X Nr. 4.6.1 Satz 2
die Worte
"entzündliche Gase"
durch die Worte
"entzündbare Gase"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung/Neubenennung der Gefahrgutklasse 4.3.

AS 10. Zur Anlage Nr. 164 (Anhang XI)

In der Anlage Nr. 164 Buchstabe k sind im Anhang XI Nr. 4.6.1 Satz 2
die Worte
"entzündliche Gase"
durch die Worte
"entzündbare Gase"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung/Neubenennung der Gefahrgutklasse 4.3.

15/1/93

VP 11. Zu Artikel 2 Satz 1

In Artikel 2 Satz 1 sind die Worte
"in der vom 1993 an geltenden Fassung"
durch die Worte
"in der vom 1993 (Tag des Inkrafttretens der Verordnung) an geltenden Fassung"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung, welches Datum einzusetzen ist.

B

12. Der **Rechtsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

13. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesrat weist im Hinblick auf die geplante Strukturreform der Eisenbahn schon jetzt vorsorglich darauf hin, daß eine Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Beförderungsvorschriften im Eisenbahnverkehr auf die Gewerbeaufsicht von den Ländern nur dann mitgetragen werden kann, wenn ihnen für die im Rahmen der Bahnstrukturreform erwachsenden Lasten ein angemessener finanzieller Ausgleich (vgl. dazu die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 1993 zur Eröffnungsbilanz der Deutschen Reichsbahn, BR-Drs. 806/92, (Beschluß)) gewährt wird.